

bekannt gemacht am 28.03.2025

**Haushaltssatzung
 der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. März 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	78.996.600
Aufwendungen	96.688.900
<u>davon:</u>	
ordentlichen Erträge auf	78.387.800
ordentlichen Aufwendungen auf	96.197.600
außerordentlichen Erträge auf	608.800
außerordentlichen Aufwendungen auf	491.300
Gesamtergebnis	-17.692.300
2. im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	86.004.000
Auszahlungen auf	118.297.000
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.005.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.957.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.998.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.921.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	417.400
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-32.293.000

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	285
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	445
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	-
4. Gewerbesteuer	
- Schwedt/Oder	365
- Ortsteile Felchow, Flemsdorf, Schöneberg, Passow, Schönower, Jamikow, Briest	325
- Ortsteile Berkholz-Meyenburg, Landin, Grünow, Schönermark	330

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 19.868.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 19.309.800 EURund
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EURfestgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Kontengruppen 50/51 und 70/71

Personalaufwendungen/Personalauszahlungen - ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/Transferauszahlungen	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 59 und 79 Außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 78 Kontenart 781 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontenart 782-784 Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontenart 785 Baumaßnahmen	- ab 120,0 TEUR je Einzelfall

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

Schwedt/Oder, 27.03.2025

Hoppe
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2025 vom 26.03.2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 27.03.2025

Für die Stadt Schwedt/Oder

Hoppe
Bürgermeisterin